

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main

1. Vertragsgrundlage

Der Vertrag kommt mit der Anmeldung der Schülerin / des Schülers und der Annahme dieser Anmeldung durch die Sing- und Musikschule zustande. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist grundsätzlich nicht möglich. Nach erfolgter Anmeldung ist die Schülerin / der Schüler zur Zahlung der Unterrichtsgebühr und etwaiger Materialkosten verpflichtet.

2. Datenspeicherung

Die Geschäftsstelle der Sing- und Musikschule arbeitet mit EDV. Bei der Anmeldung werden die Angaben des Anmeldeformulars auf EDV übernommen.

3. Datenschutz

Adressen und Telefonnummern von Lehrerinnen / Lehrern und Schülerinnen / Schülern können wir aus Datenschutzgesichtspunkten nicht weitergeben.

4. Urheberrecht

Fotografieren und Bandmitschnitte in den Veranstaltungen sind nicht gestattet. Das Kopieren eingesetzter Noten ist verboten. Ohne Genehmigung darf das ausgeteilte Lehrmaterial nicht vervielfältigt werden.

5. Hausordnung / Garderobe / Fundsachen

Wir bitten unsere Schülerinnen und Schüler, das Unterrichtsgebäude in Ordnung zu halten und Störungen des Unterrichtsbetriebes zu vermeiden. Wir ergänzen dies mit dem Hinweis, dass in allen Unterrichtsräumen Rauchverbot herrscht. In unseren Gastschulen gilt die dortige Hausordnung auch für unsere Schülerinnen und Schüler. Dort gilt Rauchverbot auch in den Nebenräumen und Gängen. Für die Garderobe und verlorene Gegenstände kann durch die Sing- und Musikschule keine Haftung übernommen werden.

6. Schuljahr

Das Schuljahr der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

7. Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt.

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

8. Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt).

Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

9. Teilnahme

Mit der Teilnahme verpflichten sich die Interessenten zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

Melden sich mehr Schülerinnen / Schüler, als aufgenommen werden können, entscheidet ohne Ansehen der Person die Eingangsreihenfolge der Anmeldungen.

Die Sing- und Musikschule kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die / der von der Sing- und Musikschule verpflichtete Lehrerin / Lehrer aus Gründen, die nicht in der Risikosphäre der Sing- und Musikschule liegen (z.B. Krankheit), ausfällt.

10. Unterrichtsausfall

1. Unterricht, der durch Krankheit oder aus anderen Gründen sowie durch unentschuldigtes Fehlen des Schülers nicht erteilt werden kann, muss nicht nachgeholt werden.
2. Bei längerer Krankheit des Schülers können Unterrichtsgebühren auf schriftlichen Antrag rückvergütet bzw. verrechnet werden.
3. Entfällt der Unterricht durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen Gründen (Konzerttermine der Lehrkraft, Fortbildungen o.ä.) für längere Zeit, sorgt die Musikschule für Ersatzunterricht oder verrechnet die Gebühren für die ausgefallenen Unterrichtsstunden.
4. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich zwei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig.

11. Rücktritt

Bis zum Abschluss der zweiten Unterrichtsstunde wird bei Erstteilnehmern ein Rücktrittsrecht seitens der Teilnehmer eingeräumt (bei sonstiger Beendigung des Unterrichtsverhältnisses gilt § 8 der Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a. Main vom 01.09.2018).

Musikzwerge: Abmeldung ist monatlich schriftlich zum Monatsende möglich.

12. Gebühren

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr. Die Unterrichtsgebühren werden jedoch monatlich am letzten Bankarbeitstag erhoben.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung gelten folgende Gebührensätze:

Unterrichtseinheit		monatl.	Jahresgebühr
pro Woche	Min.	Euro	Euro
Einzelunterricht	45	81,00	972,00
Einzelunterricht/Klavier	45	86,00	1.032,00
Einzelunterricht	30	68,50	822,00
Einzelunterricht/Klavier	30	72,50	870,00
Zweierunterricht	45	57,00	684,00
Zweierunterricht	30	46,50	558,00
Dreierunterricht	45	44,50	534,00
Viererunterricht	45	36,00	432,00
Musik. Grundausbildung	45	29,00	348,00
Musik. Früherziehung	45	27,50	330,00
Musik. Früherziehung – Kita	45	25,00	300,00
Musikzwerge	45	18,50	222,00
Musikzwerge – Kita	45	17,00	204,00
Unterricht an Grundschulen	45	26,00	312,00

13. Ermäßigung

- (1) Ab dem zweiten angemeldeten Mitglied einer Familie wird eine Geschwister- bzw. Familienermäßigung mit je 10 % gewährt.
- (2) Wird eine Schülerin / ein Schüler mit mehr als einem gebührenpflichtigen Fach angemeldet, so wird für jedes Fach eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
- (3) Erwachsenen Schülern wird keine Ermäßigung gewährt, es sei denn, sie befinden sich zum Zeitpunkt des Unterrichts noch in der Ausbildung.
- (4) Aus sozialen Gründen kann Schülerinnen / Schülern auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt werden.
Ob und in welcher Höhe diese Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen der Sing- und Musikschule. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.